

GESCHÄFTSORDNUNG des Vereins

(Stand 03/2012)

Wir für Schönefeld e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt auf Grundlage der Satzung die Aufgaben des Vorstandes und die Rechtsgeschäfte des Vereins. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Verein wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden, oder von einem der vorgenannten gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandmitglied gem. § 12 Abs. 4a der Satzung vertreten.

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
2. Er fällt alle Entscheidungen, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung dem Vorstand bzw. anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind oder durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Der Vorsitzende hat die Leitung aller vereinsbezogenen Versammlungen und lädt zu diesen ein.
4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorsitzende ist im Rahmen dieser Geschäftsordnung befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die dazu gehörigen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

§ 3 Aufgaben des Stellvertreters

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die oben genannten Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister überwacht die laufende Buchhaltung des Vereins. Zudem erstellt der Schatzmeister jährlich zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Der Schatzmeister legt die Buchhaltung den Kassenprüfern für die jährliche Kassenprüfung vor.

Der Schatzmeister stellt die Finanzplanung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung für das Folgejahr vor.

§ 5 Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf die anderen Vorstandsmitglieder auf Zeit oder auf Dauer übertragen.

§ 6 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder zur Beschlussfassung persönlich anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen, die nicht in der Finanzplanung berücksichtigt sind, bedürfen der vorherigen einstimmigen Zustimmung durch den Vorstand. Derartige Beschlüsse sind in die Tagesordnung der Vorstandssitzungen aufzunehmen und deren Ergebnisse, einschließlich der abgegebenen Stimmen zu protokollieren.

Aufnahmeanträge zukünftiger Mitglieder sind durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Stimmen sind auf dem Aufnahmeantrag festzuhalten.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei der erste Vorsitzende bei Stimmengleichheit die gewichtigere Stimme innehat.

Veröffentlichungen des Vereins und die Weitergabe von vereinsinternen Dokumenten sind stets im Vorfeld durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 7 Zeichnungsberechtigung

Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall allein über Ausgaben des Vereins bis 250,00 €. Ausgaben über 250 € bedürfen der Mitzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden mindestens 2-mal im Jahr statt.

§ 9 Inkrafttreten

Mit Beschluss vom 28.03.2012 durch die Mitgliederversammlung tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.